



**Gastwirtschaftsgesetz
der
Gemeinde Küblis**

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 22. Oktober 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

II. Bewilligungen

Art. 3 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 2 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Absatz 3 GWG.

Art. 4 Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Die Betriebe müssen Gewähr bieten, dass keine für die Anwohner unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 5 Auflagen

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.

Auflagen können auch bei laufender Bewilligung erteilt werden.

Art. 6 Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

Art. 7 Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8 Öffnungszeiten

Die Betriebe legen ihre Öffnungszeiten in der Regel selber fest.

Während der Karwoche (Palmsonntag bis und mit Ostersonntag) und vom dritten Advents-
sonntag bis am 25. Dezember dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein.
Tanzveranstaltungen jeglicher Art sind am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingst-
sonntag, Eidgenössischer Betttag und am Weihnachtstag verboten.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert,
können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten vom Gemeindevorstand vorgeschrieben
werden.

Art. 9 Anlässe

Für Anlässe können die Öffnungszeiten im Einzelfall festgelegt werden.

IV. Gebühren

Art. 10 Bewilligungsgebühren

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- b) für Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00
- c) für Anlässe Fr. 50.00 bis Fr. 300.00

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand und die
wirtschaftliche Bedeutung der Bewilligungserteilung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 Besondere Gebühren

Für weitere Amtshandlungen, wie ausserordentliche Kontrollen einzelner Betriebe oder An-
lässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 12 Im Allgemeinen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen
sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen
werden gemäss Art. 21 und 22 GWG geahndet.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder diese Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 11. Juli 1992 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.



**Ausführungsbestimmungen
zum
Gastwirtschaftsgesetz
der
Gemeinde Küblis**

Gestützt auf Art. 14 des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Küblis vom 22. Oktober 1999 (GWGK) erlässt der Gemeindevorstand folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Gebühren

Art. 1 Betriebsbewilligungen

Die einmalige Betriebsbewilligungsgebühr wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------|-----|------|
| - pro Fremdenbett | Fr. | 5.00 |
| - pro Restaurations-Sitzplatz
(exkl. Saal- oder Aussenplätze) | Fr. | 3.00 |
| - pro Saal- oder Aussensitzplatz | Fr. | 2.00 |

Beschlossen durch den Gemeindevorstand am 21. Dezember 1999

Der Gemeindepräsident: Jürg Conrad

Der Aktuar: Roman Hollenstein